



Drachen- und Gleitschirmflieger- Freunde
Rhein- Mosel- Lahn e.V.
Klaus Killian
Schloßstr. 28

56170 Bendorf

Gmund, 04.09.2003 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Schultheisenberg", Gemeinde 56330 Koblenz-Gondorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmflieger- Freunde Rhein- Mosel- Lahn e.V. vom 05.08.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 15 (Starts und Landungen), Gemarkung Dreckenach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Von der Straße Kaspermühle-Dreckenach ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
2. Die Wege im Gelände und am Landeplatz sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Maßnahmen zu sichern.
3. Die Fläche darf nur für Außenstarts und -landungen von Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt werden. Andere Nutzungen (z.B. Zelten, Camping, Großveranstaltungen) sind unzulässig.
4. Die benachbarte Wasserschutzzone II darf in keiner Weise mitbenutzt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass die Zufahrt zur Fläche nicht durch die Zone II erfolgt und kein Fahrzeug in der Zone II abgestellt werden darf.
5. In der Zone III sind die Fahrzeuge möglichst weit von der Zone II entfernt (am besten außerhalb des Wasserschutzgebietes) abzustellen, dabei darf von den abgestellten Fahrzeugen keine Boden- oder Grundwassergefährdung ausgehen.
6. Die Grasnarbe darf nicht flächig verletzt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Fläche befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Dreckenach“, derzeit festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 13.06.1986, Az: 56-61-8-1/81. Die Regelungen dieser Rechtsverordnung sind zu beachten.
4. Sollten wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, wird ausdrücklich auf die Anzeigepflichten gemäß § 20 LWG (Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 9 hingewiesen.
5. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden an Boden und Grundwasser, die aus dem Flugbetrieb resultieren.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 05.08.2002 wurde durch den Verein Drachen- und Gleitschirmflieger- Freunde Rhein- Mosel- Lahn e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurde mit Schreiben vom 08.08.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 04.08.2003 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Da das Gelände im Wasserschutzgebiet liegt, wurde mit Schreiben vom 15.05.2003 die Obere Wasserbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz um eine Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 23.06.2003 wurde von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mitgeteilt, dass sich das Gelände in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Dreckenach“ befindet. Zum Schutz der dortigen öf-

fentlichen Trinkwassergewinnung wurden wasserwirtschaftliche Auflagen erteilt. Diese sind Bestandteil der Erlaubnis.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Karsten Kirchhoff vom 05.12.2002 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb